Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 2001

mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/327/EG)

(ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2001/349/EG der Kommission vom 3. Mai 2001	L 123	26	4.5.2001
►**M2**	Entscheidung 2001/378/EG der Kommission vom 14. Mai 2001	L 132	31	15.5.2001
►**M3**	Entscheidung 2001/394/EG der Kommission vom 21. Mai 2001	L 138	36	22.5.2001
►**M4**	Entscheidung 2001/416/EG der Kommission vom 1. Juni 2001	L 149	40	2.6.2001
►**M5**	Entscheidung 2001/488/EG der Kommission vom 28. Juni 2001	L 176	75	29.6.2001
►**M6**	Entscheidung 2001/709/EG der Kommission vom 28. September 2001	L 261	69	29.9.2001
►**M7**	Entscheidung 2001/904/EG der Kommission vom 18. Dezember 2001	L 335	21	19.12.2001

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 2001

mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/327/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Rindern und Schweinen sind in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG [4], festgelegt.

(2) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Schafen und Ziegen sind in der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG der Kommission [6], festgelegt.

(3) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Paarhufern, die nicht unter die Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG fallen, sind in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG [7] unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission [8], festgelegt.

(4) Die Bedingungen für den Schutz von Tieren beim Transport in der Gemeinschaft sind in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG [9], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG [10], festgelegt.

(5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 wurden gemeinschaftliche Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG [11] vorgesehenen Transportplans festgelegt.

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1997/64.
[4] ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.
[5] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.
[6] ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.
[7] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
[8] ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.
[9] ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.
[10] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.
[11] ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1.

▼B

(6) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in den Niederlanden und in Irland hat die Kommission die Entscheidungen 2001/172/EG [1], 2001/208/EG [2], 2001/223/EG [3] und 2001/234/EG [4] mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

(7) Die MKS-Situation in bestimmten Teilen der Gemeinschaft kann die Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermarktung und den Handel mit lebenden Paarhufern gefährden.

(8) Alle Mitgliedstaaten haben die Verbringungsbeschränkungen für seuchenempfängliche Tiere gemäß der Entscheidung 2001/263/EG [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/317/EG [6], eingeführt.

(9) Angesichts der Entwicklung der Seuche und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen, die in den betroffenen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, sollten die Verbringung von Tieren über Aufenthaltsorte weiter verboten und die Verbringungsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Arten in der Gemeinschaft für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten werden.

(10) Gleichzeitig sollten die Bestimmungen der Entscheidung 2001/263/EG hinsichtlich der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aufgehoben werden.

(11) Die Lage wird auf der für den 25. April 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses geprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.

(12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

▼M7

1. zugelassene Sammelstellen: Sammelstellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o) der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.

▼M1

2. „Gebiet eines Mitgliedstaats“: Teil des Gebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe p) der Richtlinie 64/432/EWG.

▼M3

Artikel 2

▼M7

(1) Unbeschadet der Richtlinie 91/68/EWG und der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass im innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht-, Mast- und Schlachtschafen und -ziegen folgende Anforderungen erfüllt sind:

▼M5

a) Soweit es sich um Zucht- und Masttiere handelt, sind die Tiere vor dem Verladen für mindestens 30 Tage bzw. — falls sie weniger als

[1] ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.
[2] ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.
[3] ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.
[4] ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.
[5] ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 59.
[6] ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 74.

▼M5

30 Tage alt sind — von Geburt an in einem einzigen Herkunftsbetrieb gehalten worden;

b) soweit es sich um Zucht- und Masttiere handelt, sind in den letzten 21 Tagen des Haltungszeitraums gemäß Buchstabe a) weder Schafe noch Ziegen und in den 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb keine aus Drittländern eingeführten Tiere MKS-empfänglicher Arten in diesen Betrieb eingestellt worden, es sei denn, die eingeführten Tiere sind von allen anderen Tieren im Betrieb vollständig abgesondert worden;

c) auf keine Fall dürfen Schafe und Ziegen in den sechs Tagen vor ihrer Ankunft in dem als seuchenfrei bescheinigten Bestimmungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat den Herkunftsbetrieb verlassen haben.

Bei Seetransport wird die in Unterabsatz 1 genannte Frist um die Dauer des Seetransports verlängert.

Passieren Zuchttiere einen Aufenthaltsort gemäß Artikel 2a, so wird die in Unterabsatz 1 genannte Frist um die Dauer des Aufenthalts am Aufenthaltsort verlängert;

d) soweit es sich um Schafe und Ziegen handelt, die eine zugelassene Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat passieren, so muss gewährleistet sein, dass die Zeit, in der die Tiere außerhalb des Herkunftsbetriebs zusammengeführt werden, ausreicht, um die Bedingung gemäß Buchstabe c) zu erfüllen. Die Tiere dürfen nur eine einzige zugelassene Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat passieren;

e) Schlachtschafe und -ziegen können über die Bestimmungen gemäß Buchstabe d) hinaus und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Buchstabe c) auch eine einzige zugelassene Sammelstelle in einem anderen Mitgliedstaat passieren, bevor sie zum Bestimmungsmitgliedstaat weiterbefördert werden;

f) unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 91/68/EWG müssen die Tiere von einer nach den in den betreffenden Anhängen der genannten Richtlinie festgelegten Mustern ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die auch folgenden Vermerk enthält:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission“;

g) beim innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen sind die zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten von der zentralen Veterinärbehörde am Versandort im Voraus, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn des Transports, über die Beförderung der Tiere zu informieren.

(2) Im Fall des innergemeinschaftlichen Handels mit Tieren MKS-empfänglicher Arten, die aus einer Region eines Mitgliedstaats, die in den drei Monaten vor Ausstellung der Bescheinigung in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 85/511/EWG gesperrt war, versendet werden, muss die Beförderung von den zuständigen Behörden am Versandort genehmigt und den zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats spätestens 24 Stunden vor Beginn des Transports mitgeteilt werden.

▼M4

▼M5

Artikel 2a

(1) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe aa) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/628/EWG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Tiere MKS-empfänglicher Arten, für die hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handels eine Gesundheitsbescheingung ausge-

▼**M5**

stellt wurde, nicht über gemäß Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eingerichtete und zugelassene Aufenthaltsorte verbracht werden.

(2) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die Verbringung über Aufenthaltsorte von Nutz- und Zuchtrindern und -schweinen sowie von Zuchtschafen und -ziegen unter den in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel gestattet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Rinder und Schweine, die in Anwendung der Entscheidung 93/444/EWG und insbesondere Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung von einer Gesundheitsbescheinigung für Schlachttiere im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG begleitet sind, während der Beförderung in ein Drittland einen Aufenthaltsort im Sinne von Absatz 1 passieren, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 5 erfüllt sind.

(4) Der Versender muss den Ausstellungsbehörden nachweisen und schriftlich erklären, dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass sich an den innerhalb der Gemeinschaft liegenden Aufenthaltsorten zur gleichen Zeit nur Tiere der gleichen Tierart und des gleichen zertifizierten Gesundheitzustands befinden. Die Erklärung des Versenders liegt dem Transportplan bei.

(5) Der in dem die Tiersendung begleitenden Transportplan eingetragene Aufenthaltsort wird den zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten von der ausstellenden Veterinärbehörde spätestens 24 Stunden vor Angang des Transports mitgeteilt.

▼**B**

Artikel ►**M1** *3* ◄

Die Entscheidung 2001/263/EG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel ►**M1** *4* ◄

Diese Entscheidung gilt bis zum ►**M7** 31. März 2001 ◄ (Mitternacht).

Artikel ►**M1** *5* ◄

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.